

Anderweites
Pro Memoria.

Sachdeme man nur jüngsthin von Seiten des Fürstlich Tarischen Ober-Post-Amtes zu Franckfurth, mittelst Einführung eines sogenannten Postwagens in die Hochfürstl. Residenz-Stadt Cassel, zu intendirter Anlegung einer vermeintlichen dasigen Post-Expedition, einen so unerhörten- als unleidentlichen Eingriff in die Landes- Herrliche Regalia des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. gewaget, wie solches bey Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung, mittelst Pro Memoria vom gestrigen Dato, allbereits angezeigt worden.

So hat man auch kurz nachhero sich nicht entsehen, ein abermahliges Attentatum, zum höchsten Präjudiz der Landes-Fürstlichen Hoheit und des in der Niedern Graffschafft Casenellnbogen bestehenden Hochfürstl. Hessen-Casselischen Post-Weesens, zu unternehmen, indeme man in die Stadt St. Goär, bey Fav-

X risirung

Hist. Germ.

D. 92, 10

1759

Hist. Germ. Impp. D. 68. Vol. 5.

rifirung gegenwärtiger Zeit = Umständen, da eben jezo diese Stadt sich mit fremden Trouppen besetzt befindet, am verwichenen 16. Febr. zu Nachts um 12. Uhr ohne vermuthet einen Fürstl. Tarischen Postillon blasend einreiten = dessen mitgebrachte Briefe daselbst bestellen = auch den Postillon nach Ober = Wesel weiters abfertigen lassen, und seit der Zeit ohngescheut und öffentlich damit continuiert.

Wann nun Se. des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen = Cassel Hochfürstl. Durchl. bey diesem Vorfall, und da sich gegenwärtig die Niedere Grafschaft Katzenellenbogen, und besonders die Stadt St. Goär und Bestung Rheinfels, bekanntlich unter fremder Reichs = Gesetz = widriger Bedrückung befindet, gegen solche und andere dergleichen eigenmächtige und unbefugte Eingriffe dermahlen keine andere Vorkehr = und Rettung = Mittel übrig verbleiben, als Sich und Dero Landes = Fürstliche Gerechtsame, auch rechtmäßigen Besitz, dagegen auf das feyerlichste zu verwahren; Als hat man eine solche feyerlichste Verwahrung, wie hiermit, auf gnädigsten Special = Befehl, geschiehet, andurch öffentlich declariren und ablegen, auch von diesem abermahligen = allen Höchst = und Hohen Ständen, wegen der Folge, zum größten Præjudiz erreichenden Neuerung = Vorgang, **Einer Hochlöblichen Reichs = Versammlung**, in Beziehung auf obangezogenes Pro Memoria vom 12. curr. lediglich gebührende Anzeige thun = seiner Zeit aber dem gesammten Reich das
mehrere

mehrere deshalb umständlich vorzulegen, Sich ausdrück-
lich vorbehalten = im übrigen aber diese Angelegenheit
zu favorabler Bericht = Erstattung und sich zu sämt-
lich = fürtrefflicher Gesandtschaften geneigten Wohlwol-
len und Freundschaft bestens empfehlen sollen. Regens-
burg, den 13. Mart. 1759.

A. S. v. Wülckrich.

in derer sechs unterschieden worden
und verhalten in derer vier
zu verhalten in derer vier
und in derer vier
und in derer vier
und in derer vier

Am Ende

